



Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

Ingenieurbüro
Heller GmbH
Schernberg 30
91567 Herrieden

Anschrift Geschäftsstelle
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-4001
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de
URL: www.region-westmittelfranken.de

Kontakt
Herr Dr. Fugmann
ralner.fugmann@reg-mfr-bayern.de

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
AZ 7a/2020 BPL
AZ 7b/2020 FNP

Telefon
0981 53-1676

Ansbach, 08.09.2020

Bauleitplanung des Marktes Weiltigen, Landkreis Ansbach

- Änderung des Flächennutzungsplans
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie Frankenhofen“

Hier: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Bau GB

Zum Schreiben vom 27.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur hier gegenständlichen Bauleitplanung des Marktes Weiltigen (SO Windenergie – Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Windkraftanlagen auf den Fl.-Nrn. 2076 und Fl.-Nr. 2076/69 (TF) der Gemarkung Frankenhofen) hat der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.03.2020 Stellung genommen. In der Stellungnahme wurde formuliert, dass der RPV8 für die vorliegende Planung die Ausnahme gem. Ziel RP8 6.2.2.1 Abs. 2 als einschlägig erachtet für den Fall, dass die Planung a) keinen Windpark formt, b) eine interkommunale Abstimmung erfolgt (vgl. Begründung zu RP8 6.2.2.1 Abs. 2) und insb. c) die Planung gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 2 den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entspricht.

In der Gesamtschau der Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen im Rahmen des hier gegenständlichen Verfahrens muss aus regionalplanerischer Sicht festgestellt werden, dass der gewählte Standort der hier gegenständlichen Windkraftplanung den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) nicht entspricht und die Planung in der Konsequenz nicht vereinbar ist mit dem Ziel RP8 6.2.2.1 Abs. 2.

Folgende fachliche Argumente geben für diese regionalplanerische Einschätzung den Ausschlag:

Die regionalplanerischen Ausschlusskriterien, nach denen eine Windkraftnutzung aus tatsächlichen und rechtlichen bzw. aus planerischen und fachlichen Gründen per se abzulehnen gewesen wäre, sind weiterhin nicht negativ berührt. Allerdings zeigt sich, dass folgende spezifische Abwägungskriterien für die Einzelfallbewertung der Potentialflächen gem. Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ in erheblichem Maße negativ berührt werden:

- (1) Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries – Bereiche mit sehr hoher, hoher und deutlicher Auswirkung von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im Ries
- (2) Ornithologisch lokal bedeutsame Gebiete über gemeldete SPA-Gebiete hinaus, z. B. im Rahmen der Artenschutzkartierung als bedeutsamer Vogellebensraum kartiert

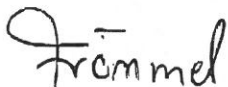
Zu (1): Das Plangebiet befindet sich in den südlichen Bereichen randlich innerhalb (WEA 2) und in den nördlichen Bereichen randlich außerhalb (WEA 1) des 5-km-Radius um den Riesrand. Im betroffenen Teil des Untersuchungsraums wurden die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im „Nördlinger Ries“ bei 200m hohen Referenzanlagen als „hoch“ eingestuft. Die den Planunterlagen beiliegende Sichtbarkeitsanalyse bestätigt hierbei, dass die Sichtbeziehungen zum Ries gleichermaßen für die WEA 1 wie für die WEA 2 gelten (vgl. Anlage 5 zur Begründung „Stellungnahme Sichtbarkeit“, S. 7). Mit Verweis auf die negativen Auswirkungen auf den Landschaftsraum „Nördlinger Ries“ findet die hier gegenständliche Planung keine Zustimmung durch die zuständigen Fachstellen (vgl. insb. Stellungnahme UNB LRA Donau-Ries vom 29.05.2020).

Zu (2): Nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde vom 28.08.2020 ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zustimmungsfähig, da das Vorhaben eine Verschlechterung einer Seeadlerpopulation erwarten lässt, weshalb in der Konsequenz eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Darüber hinaus gilt weiterhin die Feststellung, dass es sich beim Plangebiet auch generell gerade aufgrund der Zwischenlage zwischen den überregional bedeutsamen Erholungsräumen „Hesselberg“, „Wörnitztal“ und „Nördlinger Ries“ um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt. Das gesamte Plangebiet ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, für das gem. RP8 7.1.3.2 (Z) gilt, dass in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Weiterhin ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, inwiefern die besondere Gewichtung der Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes – beispielsweise durch landschaftspflegerische Maßnahmen oder eine bereits empfohlene Höhenbeschränkung – bei der Planung Berücksichtigung findet. Dies wird aus regionsplanerischer Sicht insb. im Zuge der eindeutigen fachlichen Stellungnahmen der Höheren und Unteren Naturschutzbehörden hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild als Abwägungsfehler gewertet.

Aus regionalplanerischer Sicht werden Einwendungen gegen die hier gegenständliche Planung auf der Grundlage RP8 6.2.2.1 Abs. 2 (Z) erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Frömmel
Regierungsrätin